

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 19.01.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

4.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2010	8
5.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2010	10
6.	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt	12
7.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2010	15

B. Nichtamtlicher Teil

4. **Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 14.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	466.600	103.200	0	569.800
ordentliche Aufwendungen	589.200	101.400	0	690.600
außerordentliche Erträge	0	11.700	0	11.700
außerordentliche Aufwendungen	4.500	1.200	0	5.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.500	91.700	0	558.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.300	57.900	0	636.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.000	96.500	0	135.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000	14.000	0	24.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600	0	0	2.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	505.500	188.200	0	693.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	590.900	71.900	0	662.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der bisherige **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird **nicht verändert**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden **nicht** geändert.

Warberg, 14.09.2010

gez. Schrecken

(L.S.)

gez. Friehe

Gemeindedirektorin

Bürgermeister

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *24.01.11* bis *28.01.11* und vom *31.01.11* bis *01.02.11* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den *18.01.2011*

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Angela Schrecken

5.

Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim

für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 10. November 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	37.400		706.200	743.600
die Ausgaben		138.000	1.214.700	1.076.700
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen			7.000	Keine Änderung
die Ausgaben			7.000	Keine Änderung

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Jerxheim den 10. November 2010

gez. W. Sander

(L.S.)

(Sander)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.01.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

24.01.2011 bis 28.01.2011 und vom 31.01.2011 bis 01.02.2011

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.01.2011

gez. W. Sander

(L.S.)

Bürgermeister

6.

Bekanntmachung der
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für
die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)
zugewiesenen Aufgaben
von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt

Die Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Dieter Eisermann, im Folgenden „Stadt“ genannt, und

der Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt vertreten durch den Landrat Gerhard Kilian, im Folgenden „Landkreis“ genannt,

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) zugewiesenen Aufgaben der Änderung von Familiennamen nach § 6 Satz 1 und die verbindliche Feststellung von Familiennamen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie die Veröffentlichung nach Artikel I § 2 Abs. 1 und die Bekanntmachung nach Artikel I § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen auf den Landkreis.

§ 2
Verfahren und Personal

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

§ 3
Kostenausgleich

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren und die Zuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für die Erfüllung der genannten Aufgaben stehen dem Landkreis zu.

Ein weiterer Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 4
Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 5
Änderung, Auflösung oder Kündigung

Eine Kündigung kann von den Vertragspartnern zum Jahresende erfolgen. Sie muss schriftlich bis zum 30.06. des Jahres, mit dessen Ablauf die Vereinbarung enden soll, beim jeweils anderen Vertragspartner eingehen.

Einvernehmliche Änderungen oder die einvernehmliche Auflösung dieser Vereinbarung können jederzeit erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform.

Mit Beendigung der Vereinbarung gehen die Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung wieder ausschließlich auf die Stadt über.

Die Aktenführung sowie die laufenden Verfahren sind zu übergeben.

Den Sach- und Personalaufwand trägt mit dem Tag der Beendigung die Stadt.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen vom Tag des Wiederübergangs an der Stadt zu. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum geleistet werden, erhält die im Bezugszeitraum der Erstattung zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine entsprechende prozentuale Aufteilung vorzunehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den 20.12.2010

Helmstedt, den 17.12.2010

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(Eisermann)

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

(L.S.)

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 16.12.2010 und vom Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 17.12.2010 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) zugewiesenen Aufgaben auf den Landkreis Helmstedt genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23-01610/4084

Hannover, 14. Januar 2011

Im Auftrage

gez. Bühre

(L.S.)

7.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2010 folgende
1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	des Haushaltsplanes
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	447.300	-,--	3.543.500	4.001.000
die Ausgaben	-,--	142.100	6.298.000	6.155.900
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-,--	17.100	1.757.000	1.739.900
die Ausgaben	-,--	17.100	1.757.000	1.739.900

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Jerxheim, den 06. Dezember 2010

gez. L. Winter

(Winter)
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2011 bis 28.01.2011

und

vom 31.01.2011 bis 01.02.2011

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Straße 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 19.01.2011

gez. Winter

Samtgemeindebürgermeister

ABI-Nr. 2 vom 19.01.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00
